

Amtsgericht München

München, 31.05.2021

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Auf den Schriftsatz vom 28.05.2021 wird nur kurz auf folgendes eingegangen, insbesondere da der Eindruck vermittelt wird, dass das Gericht die Hinweise ohne nähere Begründung erteilt hat. Eine ausführliche Begründung wird im Urteil erfolgen. Der Klägerin wird jedoch mitgeteilt, dass sich das Gericht die Entscheidung nicht leicht gemacht hat und die Entscheidung in keiner Weise ins Blaue hinein getroffen wurde.

Zum Verursachungsbeitrag der abmontierten Sockelleisten: Die Behauptung der Klagepartei, dass allein die fehlenden Sockelleisten ursächlich für den Austritt der Schadstoffe waren, wurde nicht bewiesen. Herr Professor Stetter hat selbst angegeben bei seiner Anhörung am 06.12.2012, Seite 6 letzter Absatz, dass eine Aussage, inwieweit die verschiedenen Verursachungsbeiträge also das Lüften oder das Entfernen der Parkettstäbe eine Rolle gespielt haben, reine Spekulation wäre. Die Messung durch Herrn Stetter erfolgte auch nach Anbringung der Sockelleisten.

Auch ergibt sich aus der Akte, dass die Beklagten die Instandsetzung der Mietsache von der Klägerin beehrten. Deswegen wurden ja gerade die zahlreichen Sachverständigen beauftragt und auch (unstrittig) bereits das Parkett ausgesucht. Wann soll die Klägerin daher konkret die Instandsetzung angeboten habe, welche dann von den Beklagten pflichtwidrig abgelehnt wurde? Im Oktober 2010 bei Auftreten des Mangels schuldeten die Beklagten nicht die Rückgabe oder Räumung der Mietsache, sondern lediglich die Duldung der Mangelbeseitigung samt Zutrittsgewährung. Die Klagepartei möge hier besonderen Wert auf die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse legen. Nach herrschender Meinung kann sich ein Mangel auch in der Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses auf die Höhe der Nutzungsentschädigung auswirken, wenn dieser Mangel bereits vor Beendigung bestand. Auch kann sich die Minderungsquote ändern. Für die Mangelbeseitigung war es auch Sicht des Gerichts nicht erforderlich, dass die Beklagten die Wohnung räumen und herausgeben. Auch bestand daher während der Beendigung des Mietverhältnisses weiterhin die Pflicht zur Mängelbeseitigung.

Das Gericht hat Verständnis dafür, dass die Klagepartei angesichts des vorausgegangenen Rechtsstreits und der übereinstimmenden Meinung des AG München und des LG München nunmehr nach einem derart langandauernden Rechtsstreit mit fast 2.000 Seiten Akteninhalt meine Rechtsansicht nicht einfach so übernehmen wird.

Hinsichtlich des Streitwertes wird nochmals gesondert eine Verfügung ergehen.

gez.

Dr. Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 31.05.2021


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig